Jugendfeuerwehrverordnung der Gemeinde Schwallungen vom 15.01.1994 in der zweiten geänderten Fassung vom 18.12.2015

1. Name, Wesen, Aufsicht

1.1. Die Jugendfeuerwehr Schwallungen ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Schwallungen. Sie gehört der Kreisjugendfeuerwehr Schmalkalden-Meiningen, der Thüringer Jugendfeuerwehr und der Deutschen Jugendfeuerwehr an.

1.2 Die Jugendfeuerwehr ist laut Satzung der FF der Einheitsgemeinde Schwallungen ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendabteilung innerhalb der FF Schwallungen nach dieser Ordnung selbst.

1.3 Die Jugendfeuerwehr der FF Schwallungen untersteht gemäß § 11 und § 14 ThBKG der fachlichen Aufsicht des Leiters der FF Schwallungen, der sich des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

1.4 Leiter der Jugendfeuerwehr von Ortsteilfeuerwehren ist der Jugendfeuerwehrwart. Er muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2. Aufgaben und Ziele

2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu tätiger Nächstenliebe anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben dient der Dienst in der Jugendabteilung der FF Schwallungen mit Schulung, Ausbildung und Einsatz.

2.2 Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.

2.3 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen erstrebt werden.

2.4 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

3.1 Der Jugendfeuerwehr kann jeder im Alter vom vollendeten 6. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr angehören§11 Abs. (1) ThBkG. Die Zustimmung der Eltern bzw. eines Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

3.2. Bei der Aufnahme vom 6. bis zum 9. vollendeten Lebensjahr sollte mindestens ein JGL eine entsprechende Ausbildung besitzen.

3.2.1 Sollte kein JGL mit entsprechender Ausbildung vorhanden sein, kann nach Entscheidung des Jugendausschusses auch eine Aufnahme ab dem vollendeten 8. Lebensjahr erfolgen.

3.3 Der Jugendausschuss und der Leiter der FF Schwallungen können in begründeten Fällen über eine verlängerte Mitgliedschaft bis höchstens zum vollendeten 27. Lebensjahr entscheiden.

3.4 Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Leiter der FF Schwallungen.

3.5 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten bei Ihrem Eintritt einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

4.1 Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht

4.1.1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
4.1.2. in eigener Sache gehört zu werden und
4.1.3. die Organe zu wählen.

4.2 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,

4.2.1. an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
4.2.2. die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen und
4.2.3. die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.

5. Ordnungsmaßnahmen

5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.

5.2 Ordnungsmaßnahmen werden nach Beratung im Jugendausschuss vom Jugendfeuerwehrwart verfügt. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Jugendausschusses im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart vom Leiter der FF Schwallungen ausgesprochen.

5.3 Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 4 Wochen nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Leiter der FF Schwallungen eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

5.4 Der Jugendausschuss behält sich das Recht vor, bei nicht regelmäßiger Teilnahme an Schulungen, Ausbildungen sowie sonstigen Veranstaltungen, disziplinarische Schritte einzuleiten.

6. Verlust der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Schwallungen erlischt

6.1.1. bei einem Wechsel des Wohnsitzes (Gemeinde Schwallungen, Ortsteil Schwallungen),
6.1.2. durch schriftliche Austrittserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten,
6.1.3. auf Wunsch des Mitgliedes oder
6.1.4. durch Ausschluss.

7. Organe

7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Schwallungen sind

7.1.1. die Mitgliederversammlung,
7.1.2. der Jugendausschuss,
7.1.3. der Jugendfeuerwehrwart sowie
7.1.4 der / die Gruppenleiter.

8. Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Leiter der FF Schwallungen mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Jugendfeuerwehrwart geleitet.

8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme von Eltern / Erziehungsberechtigten sowie weitern Gästen ist hinzuwirken.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

8.3.1. Sind weniger als 2/3 aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden.

8.4 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

8.4.1. Jährliche Wahlen des / der Gruppenleiters / Gruppenleiter, der Mitglieder des Jugendausschusses und der Kassenprüfer,
8.4.2. Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen.
8.4.3. Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes.
8.4.4. Entlastung des Kassenwartes und des Jugendausschusses.
8.4.5. Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge.
8.4.6. Verabschiedung des Dienstplanes.
8.4.7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

8.4.7.1. Bei Änderung der Jugendordnung ist eine 2/3 Mehrheit notwendig.

9. Jugendausschuss

9.1 Der Jugendausschuss (außer dem Jugendfeuerwehrwart) wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

9.2 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus

9.2.1. dem Jugendfeuerwehrwart,
9.2.2. dem / den Gruppenleiter(n),
9.2.3. dem / der Gruppensprecher(in),
9.2.4. dem / der Schriftführer(in),
9.2.5. dem / der Kassenwart(in) sowie
9.2.6. 2 Beisitzer.

9.3 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben

9.3.1. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
9.3.2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
9.3.3. Vorschlagen von Ordnungsmaßnahmen.
9.3.4. Gestaltung der Jugendfeuerwehrarbeit.

10. Jugendfeuerwehrwart

10.1 Der Jugendfeuerwehrwart muss Mitglied der Einsatzabteilung sein, einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule abgelegt, sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, den Thüringer Jugendgruppenleiterausweis zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum nachgeholt werden.

10.2 Der Jugendfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall einer / oder der Gruppenleiter, leitet(n) die Jugendfeuerwehr nach Maßgaben dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.

10.3 Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Einheitsgemeinde Schwallungen und in der Wehrleitung der FF Schwallungen.

10.4 Der Jugendfeuerwehrwart wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt (§12 der Satzung über die FF der Einheitsgemeinde Schwallungen). Der gewählte Jugendfeuerwehrwart wird im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr vom Leiter der FF Schwallungen bestellt.

11. Gruppenleiter

11.1. Der / die Gruppenleiter unterstützt(en) den Jugendfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Er (Sie) muss (müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben, und soll(ten) nicht älter als 25 Jahre sein.

11.2 Ein Gruppenleiter hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Einheitsgemeinde Schwallungen.

12. Sprecher(in)

12.1 Der / die Sprecher(in) vertritt die Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Jugendausschuss.

13. Schriftführung

13.1 Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches, sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist die Aufgabe des Schriftführers(in). Für die Weiterleitung des Jahresberichtes ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

13.2 Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder (Aufnahmegesuch), der Übernahme in die Feuerwehr bzw. das Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

13.3 Im Dienstbuch sind kurze Berichte über alle Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr sowie Niederschriften über die Organversammlungen aufzunehmen.

14. Kassenwesen

14.1 Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet, die ihre Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen vom Verein, der Gemeinde oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem / der Kassenwart(in). Zahlungen bedürfen der Anweisung des Jugendfeuerwehrwartes.

14.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

14.3 Die Kameradschaftskasse ist in regelmäßigen Abständen, mindestens 1 mal jährlich durch gewählte Kassenprüfer zu überprüfen. Über das Ergebnis erstatten die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht.

15. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

15.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 9 Mitglieder betragen. Bei Überschreitung der Gruppenstärke, kann für jede Gruppe ein Gruppenleiter verantwortlich sein.

15.2 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für diese Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Bekleidungsrichtlinien der Thüringer Minister des Inneren, die Bekleidung und Ausrüstung von der Gemeinde kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendabteilung sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Feuerwehr zurückzugeben.

16. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

16.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die FF Schwallungen unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

16.2 Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Feuerwehr erfolgt frühestens vom vollendeten 16. Lebensjahr an und erst nach ausreichender feuerwehrtechnischer Ausbildung. Der Einsatz darf sich nur auf rückwärtige Hilfedienste (außerhalb der Gefahrenbereiches) erstrecken und muss stets im Zusammenwirken mit erfahrenen Feuerwehrmitgliedern erfolgen.

16.3 Die Jugendausbildungsarbeit wird nach den Grundsätzen des Bildungspapiers der Deutschen Jugendfeuerwehr gestaltet. Grundlagen der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft §§ 12, 74, 75 KJH in der jeweils gültigen Fassung durch den Thüringer Sozialminister.

16.4 Der Dienstplan ist von der Mitgliederversammlung zu verabschieden und vom Leiter der FF Schwallungen zu genehmigen. Es ist dabei Wert auf die Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

17. Soziale Absicherung

17.1 Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehren bei dem Thüringer Gemeindeunfallversicherungverband oder bei der Brandkasse im Florian -Vertrag versichert.

17.2 Bei der praktischen Ausbildung ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

18. Übernahme in die Einsatzabteilung der FF Schwallungen

18.1 Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die FF Schwallungen erfüllen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden (§5 der Satzung über die FF der Einheitsgemeinde Schwallungen). Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr ist auf die aktive Dienstzeit anzurechnen.

18.2 Bei Wohnsitzwechsel erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr einen Nachweis über die Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr Schwallungen der vom Leiter der Feuerwehr ausgestellt wird.

19. Schlussbestimmung

19.1 Die Jugendfeuerwehrverordnung ist Bestandteil der Satzung über die FF der Einheitsgemeinde Schwallungen und der Ortsatzung der Gemeinde Schwallungen.

19.2 Die Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 15.01.1994 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

19.3 Die Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 14.04.1994 von der Gemeindevertretung Schwallungen mit dem Beschluss Nr. 231/43/94 beschlossen.

19.4 Die erste geänderte Fassung der Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 08.12.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

19.5 Die erste geänderte Fassung der Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 25.02.2003 von dem Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen mit dem Beschluss Nr. 158/25/03 beschlossen.

19.6 Die zweite geänderte Fassung der Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 18.12.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

19.7 Die zweite geänderte Fassung der Jugendfeuerwehrverordnung wurde am 06.06.2017 von dem Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen mit dem Beschluss Nr.206/28/2017 beschlossen.

Schwallungen, 06.06.2017

Martina Pehlert

Bürgermeisterin

THÜRINGEN GEMEINDE SCHWALLUNGEN

- Siegel -